



142i-202d

Befangenheit und Ausstandsgründe

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

**Kommission SIA 142/143
Wettbewerbe und Studienaufträge**

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

3. Revision: November 2013

2. Revision: Oktober 2011, 1. Revision: März 2008, Publikation: August 2005

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.

Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Bezugsquellen:

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

SIA 142/143 Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail contact@sia.ch

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Inhaltsverzeichnis

. Einleitung	4
Ziel und Inhalt der Wegleitung	4
Begriffe und Darstellung	4
Ordnung SIA 142 (SIA 143)	4
Befangenheit.....	4
A Vorbemerkungen	5
1. SIA 142 (143) - Öffentliches Recht.....	5
2. Ausstandsgründe	6
3. Verantwortlichkeit.....	6
B Verantwortung der Teilnehmenden	7
4. Grundsatz.....	7
5. Anstellung und freie Mitarbeit.....	7
6. Verwandtschaft.....	7
7. Abhängigkeit- und Zusammengehörigkeit.....	9
7.1 Planerverbindungen	9
7.1.1 Räumliche Bürogemeinschaften	9
7.1.2 Projektpartnerschaften (befristet).....	9
7.1.3 Planergruppen (unbefristet)	11
7.1.4 Zusammenfassung.....	12
7.2 Beteiligungen und Führungspositionen	12
7.3 Lehrtätigkeiten.....	12
7.4 Politische Mandate	13
7.5 Weitere Arten beruflicher Zusammenarbeit	13
7.6 Ehepaare und Lebenspartner	13
8. Vorbefassung	13
C Verantwortung der Jurymitglieder	15
9. Grundlagen	15
10. Offenlegung Ausstandsgründe.....	15
11. Unabhängigkeit der Fachjuroren.....	15
12. Aufträge aus Wettbewerben (Studienaufträgen).....	15
D Nicht objektiv fassbare Ausstandsgründe	16
13. Freundschaftliche Beziehungen.....	16
E Empfehlungen der Kommission SIA 142/143	16
14. Zusammensetzung der Jury.....	16

Einleitung

Ziel und Inhalt der Wegleitung

Ziel der Wegleitung ist es, die Regelungen betreffend Befangenheit und Ausstandsgründe zu erläutern und deren Anwendungsbereich zu präzisieren, juristische Aspekte zu kommentieren und Empfehlungen zu formulieren.

Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten von Wettbewerben und Studienaufträgen.

Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 für Studienaufträge.

Der Einfachheit halber wird „Jury“ als Oberbegriff für das Preisgericht beim Wettbewerb bzw. das Beurteilungsgremium beim Studienauftrag verwendet.

Zitate aus den Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 Studienaufträge sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.

[Verweise auf die entsprechenden Artikel der beiden Ordnungen sind in eckigen Klammern beigefügt.]

(Begriffe der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge, die sich von denen der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe unterscheiden, sind grau und in runden Klammern beigefügt.)

Ordnung SIA 142 (SIA 143)

Die Ordnungen SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge enthalten Regeln zur Frage nicht zulässiger Verbindungen zwischen Auftraggeber, Mitgliedern der Jury und Teilnehmern, d.h. zum Themenkreis Interessenkonflikte, Befangenheit und Ausstandsgründe. Die vorliegende Wegleitung nimmt Bezug auf Art. 12.2 der Ordnung SIA 142 (143) und ist entsprechend gegliedert.

Am Wettbewerb (Studienauftrag) darf nicht teilnehmen,

- a) wer beim Auftraggeber, einem Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder einem im Wettbewerbsprogramm (Programm) aufgeführten Experten angestellt ist,*
 - b) wer mit einem Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder einem im Wettbewerbsprogramm (Programm) aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht,*
 - c) wer den Wettbewerb begleitet.*
- (c wer den Studienauftrag begleitet.) [Art. 12.2]*

Befangenheit

Befangen können Personen sein, die zueinander in einem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen oder an der Vorbereitung des Wettbewerbs (Studienauftrags) beteiligt waren. Befangenheit liegt dann vor, wenn diese Umstände das unabhängige Urteilsvermögen einschränken. Sie kann alle am Wettbewerb (Studienauftrag) Beteiligten betreffen, das heisst Begleiter, Jurymitglieder, Experten und Teilnehmer.

1. **SIA 142 (143) -
Öffentliches
Recht**

Bei Gerichtsverfahren müssen befangene Gerichtspersonen in Ausstand treten. Die analoge Anwendung dieser Bestimmung für Wettbewerbe (Studienaufträge) bedeutet, dass befangene Bewerber nicht teilnehmen dürfen und nicht, dass betroffene Jurymitglieder in Ausstand treten müssen.

Heute ist Artikel 50 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) [Art. 50 Abs. 4, zweiter Satz VöB: "Die Ausstandsgründe nach den Artikel (...) gelten analog."] so zu interpretieren:

Bewerber für einen Wettbewerb (Studienauftrag) verzichten analog zu den Richtern bei Vorliegen von Ausstandsgründen auf eine Teilnahme.

Betreffend Abhängigkeitsverhältnis zwischen Jurymitgliedern und Teilnehmern an einem Wettbewerb verweist Art. 50 Abs. 4 der VöB auf die für das Bundesgericht geltenden Regelungen im Bundesgesetz über die Organisation der Rechtspflege (OG). Seit dem 1. Januar 2007 wurde dieses Gesetz durch das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ersetzt. Insbesondere wurden die Art. 22 und 23 OG durch Art. 34 BGG ersetzt:

Art. 34 Ausstandsgründe

¹ *Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:*

- a. *in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
- b. *in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;*
- c. *mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben;*
- d. *mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;*
- e. *aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.*

² *Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund. [BGG vom 17. Juni 2005, Stand 1. Juli 2013]*

Die Regelung des OG (gültig bis 31. Dezember 2006), bzw. des BGG (gültig ab 1. Januar 2007), wonach Gerichtspersonen gemäss den oben genannten Gründen in den Ausstand treten müssen, bezieht sich auf Gerichtsverfahren und kann nicht auf Jurymitglieder von Wettbewerben (Studienaufträgen) angewendet werden.

Dieses Problem wurde 2009 bei der Revision der Ordnungen SIA 142 und Erarbeitung der Ordnung 143 diskutiert und in Kauf genommen, weil die Regelungen betreffend Ausstandsgründe aus der Rechtspflege für Wettbewerbe (Studienaufträge) nicht direkt sondern analog angewendet werden müssen. Dies bedeutet, dass anders als bei einem Gerichtsfall, wo die angeklagte Person gesetzt ist und die Zusammensetzung des Gerichtes darauf abgestimmt werden muss, der Teilnehmer in Kenntnis der Zusammensetzung der Jury frei über seine Teilnahme entscheidet. Wenn das BGG uninterpretiert anzuwenden wäre, könnte jede Jury, selbst wenn mehrere Ersatzjuroren bestimmt worden sind, gesprengt werden.

→ Siehe Kapitel E Empfehlungen der Kommission SIA 142/143, Ziffer 14 Zusammensetzung der Jury

2. Ausstandsgründe

In der Ordnung SIA 142 (143) werden die objektiv beschreibbaren Beziehungen erfasst. Bei einem Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zum Beispiel beschränkt sich die Ordnung auf die berufliche Situation. Die Frage der persönlichen und freundschaftlichen Beziehungen ist nicht erwähnt.

Diese Wegleitung erläutert und interpretiert die objektiv fassbaren Ausstandsgründe und greift zudem das heikle Thema der freundschaftlichen Beziehungen auf, auch wenn diese als Ausstandsgrund objektiv kaum umschrieben werden können.

In einem kleinen Raum, wie ihn die Schweizer Wettbewerbsszene, aber auch der europäische Raum darstellt, sind solche Situationen eine häufig vorkommende Realität. Der Kreis kompetenter Fachleute ist eingeschränkt – man kennt sich und hat miteinander zu tun. Wer das Mandat eines Jurymitglieds annimmt, muss wissen, ob er die Beurteilung auf fachlicher und unvoreingenommener Basis leisten kann und ob er zur erforderlichen Objektivität in der Beurteilung fähig ist. Jedes Jurymitglied muss sich bewusst sein, dass unlauteres Verhalten dem Wettbewerbswesen schadet und hier ein strenger Massstab anzulegen ist. Der Vorwurf der Seilschaft, der gegenseitigen Begünstigung, ist rasch zur Stelle.

Mit der Art und Weise der Durchführung eines Wettbewerbes (Studienauftrages) kann die Objektivität der Entscheidungsfindung gefördert werden. Eine pluralistisch zusammengesetzte Jury gewährleistet, trotz allfälligen gestalterischen Vorlieben einzelner Juroren, in der gemeinsamen, ernsthaften Auseinandersetzung eine ausgewogene, fachlich objektive Beurteilung. Die anonyme Durchführung des Wettbewerbes unterstützt die Konzentration auf die Beurteilung der Qualität des Wettbewerbsbeitrages und stellt sachliche Entscheide sicher. Bei den lösungsorientierten Beschaffungsformen Wettbewerb und Studienauftrag soll das konkrete Projekt und nicht die Person des Planers für die Empfehlung zur Weiterbearbeitung bzw. den Zuschlag entscheidend sein.

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung dafür, beim Vorliegen besonderer Beziehungen in den Ausstand zu treten bzw. nicht teilzunehmen, liegt beim offenen und selektiven Verfahren bei den Teilnehmern. Beim selektiven Verfahren wie auch beim Einladungsverfahren ist zusätzlich auch jedes Jurymitglied gefordert, mögliche Konflikte bekannt zu machen.

Die Kommission SIA 142/143 empfiehlt, dass sich die Beteiligten am Wettbewerb (Studienauftrag) selbst dann, wenn nur ein Anschein von Befangenheit besteht, so verhalten, wie wenn sie befangen wären.

-
- 4. Grundsatz** Gemäss der Ordnung SIA 142 (143) ist es die Pflicht der an der Teilnahme am Wettbewerb (*Studienauftrag*) Interessierten, bei allfälligen nicht zulässigen Verbindungen zum Auftraggeber oder zu Jurymitgliedern auf eine Teilnahme zu verzichten.
- 5. Anstellung und freie Mitarbeit** *Am Wettbewerb (Studienauftrag) darf nicht teilnehmen,*
- a) *wer bei der Auftraggeberin, einem Jurymitglied oder einem im Wettbewerbsprogramm (Programm) aufgeführten Experten angestellt ist. [Art. 12.2]*
- Das Anstellungsverhältnis, eingeschlossen Teilzeitarbeit, ist eine klar beschreibbare Situation und bedarf kaum weiterer Interpretationen. Zeitlich darf es zwischen der Einschreibung bzw. Anmeldung zum Wettbewerb (*Studienauftrag*) und Abschluss der Jurierung nicht bestehen.
- Näher zu betrachten sind ähnliche Konstellationen, bei denen de jure jedoch kein Anstellungsverhältnis besteht.
- Personen, die zeitgleich mit einem Wettbewerb im Auftragsverhältnis (freie Mitarbeiter) für ein Jurymitglied Arbeit leisten (oder vice versa), stehen zu diesem in einem beruflichen Abhängigkeits- und/oder Zusammengehörigkeitsverhältnis, das einer Anstellung gleich zu setzen ist.
- 6. Verwandtschaft** *Am Wettbewerb (Studienauftrag) darf nicht teilnehmen,*
- b) *wer mit einem Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder einem im Wettbewerbsprogramm (Programm) aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht. [Art. 12.2]*
- Verwandtschaftliche Beziehungen betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Ob Befangenheit und damit Ausstandsgründe vorliegen, ist abhängig davon, welche Stellung die betroffenen Personen einnehmen und ob diese am Wettbewerb (*Studienauftrag*) beteiligt sind.
- Die einschränkenden Bestimmungen betreffend Verwandtschaftsgrad sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Es gelten die entsprechenden Verwaltungsrechtspflegegesetze. Für den Bund gilt Art. 34 BGG:
- Für Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie bis und mit 3. Grad in der Seitenlinie ist eine Teilnahme nicht zulässig.
- Die Bestimmungen über die Verwandtschaft gelten für die Inhaber und die am Wettbewerb (*Studienauftrag*) beteiligten Mitarbeiter eines teilnehmenden Büros. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die nicht am Wettbewerb (*Studienauftrag*) beteiligt sind.
- Ehepartner sind untereinander nicht verwandt. Rechtlich gesehen gilt nur die Bluts- oder Adoptivverwandtschaft infolge Abstammung von gemeinsamen Voreltern(-teilen) als Verwandtschaft. (siehe Ziffer 7.5).

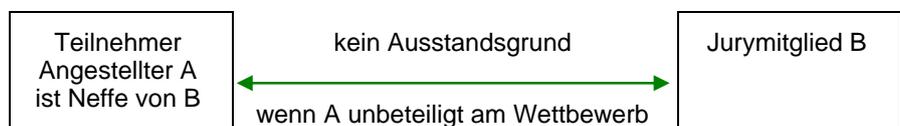
Direkte Linie		Seitenlinie			
Grad		2	3	4	5
3	Urgrossvater/ Urgrossmutter				Bruder/ Schwester der Urgrosseltern
2	Grossvater/ Grossmutter			Grossonkel/ Grosstante	
1	Vater/ Mutter		Onkel/ Tante		II. Cousin/ Cousine
	ICH	Bruder/ Schwester		Cousin/ Cousine	
1	Sohn/ Tochter		Neffe/ Nichte		Sohn/Tochter der Cousins/ Cousine
2	Enkel/ Enkelin			Sohn/Tochter d. Neffen/Nichten	
3	Urenkel/ Urenkelin				Enkel/in der Neffen/Nichte

Der Verwandtschaftsgrad wird durch die Anzahl der dazwischen liegenden Geburten bestimmt; eine Verwandtschaft ersten Grades in der Seitenlinie gibt es deshalb nicht.

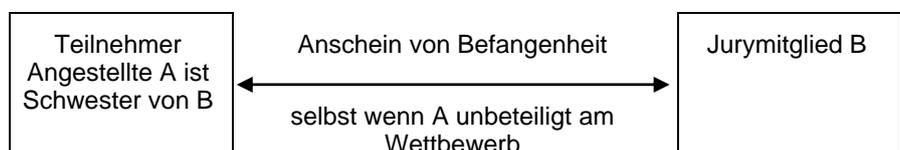
Beispiel: Der Teilhaber A eines Büros, das am Wettbewerb teilnehmen möchte, ist Neffe des Preisrichters B. Das Büro kann **nicht** am Wettbewerb teilnehmen, weil der Teilhaber A mit dem Preisrichter B im 3. Grad verwandt ist, unabhängig davon, ob er an der Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrags beteiligt ist oder nicht.



Beispiel: Der Angestellte A eines Büros, das am Wettbewerb teilnehmen möchte, ist Neffe des Preisrichters B. Das Büro kann am Wettbewerb teilnehmen, wenn der Angestellte A, der mit dem Preisrichter B im 3. Grad verwandt ist, nicht an der Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrags beteiligt ist.



Beispiel: Die Angestellte A eines Büros, das am Wettbewerb teilnehmen möchte, ist Schwester des Preisrichters B. Das Büro kann am Wettbewerb teilnehmen, wenn die Angestellte A nicht an der Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrags beteiligt ist. Wegen der Verwandtschaft 2. Grades in der Seitenlinie entsteht aber ein Anschein von Befangenheit. Deshalb wird empfohlen, dass dieses Büro in diesem Fall nicht am Wettbewerb teilnimmt.



- 7. Abhängigkeit- und Zusammengehörigkeit** *Am Wettbewerb (Studienauftrag) darf nicht teilnehmen,*
- b) *wer mit einem Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder einem im Wettbewerbsprogramm (Programm) aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht.*
[Art. 12.2]
- Abhängigkeits- und Zusammengehörigkeitsverhältnisse betreffen natürliche und juristische Personen. Ob die Personen befangen sind und damit Ausstandsgründe vorliegen, ist abhängig von der Art eines allfälligen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zwischen Teilnehmern und Jurymitgliedern.
- 7.1 Planerverbindungen** Planungsbüros können sich aus unterschiedlichen Gründen zu räumlichen Bürogemeinschaften, befristeten Projektpartnerschaften oder Planergruppen zusammenschliessen. Dabei stellen sich folgende Fragen:
- Befangenheit und Ausstandsgründe
Planerverbindungen bilden grundsätzlich ein Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis und können einen Ausstandsgrund darstellen.
 - Parallele Teilnahme
Ebenso stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der parallelen Teilnahme an einem Wettbewerb (Studienauftrag) der einzelnen Teilhaber einer solchen Verbindung. Insbesondere soll verhindert werden, dass mit der parallelen Teilnahme eine verdeckte Abgabe von Varianten durch Planerverbindungen möglich ist.
- 7.1.1 Räumliche Bürogemeinschaften** Eine räumliche Bürogemeinschaft ist eine Bürogemeinschaft zur Nutzung und Verwaltung einer gemeinsamen Infrastruktur.
- Befangenheit und Ausstandsgründe
Eine räumliche Bürogemeinschaft begründet ein berufliches Zusammengehörigkeitsverhältnis und ist damit ein Ausstandsgrund. Das Gleiche gilt für Wohngemeinschaften.
 - Parallele Teilnahme
Bei rein räumlichen und infrastrukturellen Bürogemeinschaften ist die parallele Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) erlaubt, da sich der Zweck der Gemeinschaft nur auf die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Infrastruktur bezieht und die einzelnen Büros wirtschaftlich unabhängig von einander organisiert sind. Keiner der Partner darf sich jedoch damit in eine unzulässige Konstellation von Befangenheit (siehe Punkte 1 – 6 dieser Wegleitung) begeben.
- Beispiel: Mehrere Architekturbüros mieten über eine gemeinsame Gesellschaft Räume in einem Bürohaus und sind an einem gemeinsamen IT-Netz zur Benutzung einer zentralen Druckeranlage angeschlossen. Wirtschaftlich sind die Büros unabhängig und bearbeiten getrennt Projekte.
- 7.1.2 Projektpartnerschaften (befristet)** Projektpartnerschaften sind befristet und auf ein Projekt beschränkt. Projektpartnerschaften können Planerteams, Planergemeinschaften oder Generalplanerteams sein.
- Befangenheit und Ausstandsgründe
Das Auftragsverhältnis begründet eine wirtschaftliche Abhängigkeit. Damit ein Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) Vertragsverhältnis zwischen den Partnern
Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Partnern.
 - b) Wesentlicher Umsatz
Der aus der Projektpartnerschaft oder aus Projektpartnerschaften erzielte Umsatz ist bezogen auf den Umsatz der einzelnen Partner wesentlich.
 - c) Zeitpunkt der Projektpartnerschaft
Die Projektpartnerschaft besteht zwischen der Ausschreibung des Wettbewerbs (Studienauftrags) und dem Abschluss der Jurierung. Eine Projektpartnerschaft endet bei einem Bauprojekt mit der Abgabe der Schlussabrechnung.

- Parallele Teilnahme
Bei Projektpartnerschaften ist eine parallele Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) möglich, wenn keine dominierende wirtschaftliche Abhängigkeit aus der gemeinsamen Projektbearbeitung besteht. Zudem darf auch hier keine Befangenheit gemäss Ziffer 1 bis 6 dieser Wegleitung bestehen.

Planerteams

Planerteams bestehen aus Planern mit separaten Einzelplanerverträgen zum Auftraggeber.

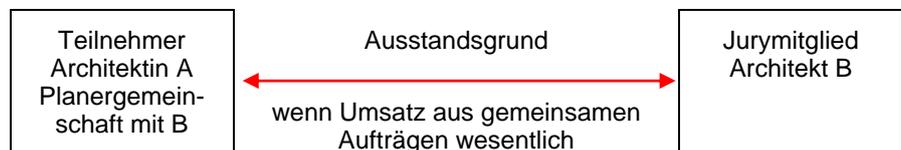
Beispiel: Architektin A und Landschaftsarchitekt B bearbeiten gemeinsam in einem Planerteam einen Auftrag mit Einzelverträgen zum Auftraggeber. B ist Jurymitglied bei einem Architekturwettbewerb. A möchte daran teilnehmen. Es besteht kein Ausstandsgrund, wenn kein wesentlicher Umsatz aus der gemeinsamen Bearbeitung resultiert und die Planer nicht zueinander in einem Auftragsverhältnis stehen.



Planergemeinschaften

Planergemeinschaften setzen sich aus Planern mit einem gemeinsamen Vertrag zum Auftraggeber zusammen. Planer aus unterschiedlichen Sparten können untereinander mit einem Gesellschaftsvertrag in einem Vertragsverhältnis stehen. Planer gleicher Sparten können eine befristete Arbeitsgemeinschaft bilden.

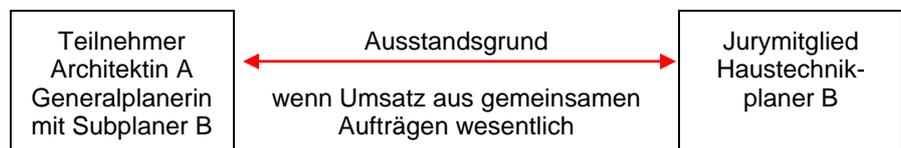
Beispiel: Für die Planung und Ausführung eines grossen Projektes haben sich zwei Planungsbüros zusammengeschlossen und bilden eine zeitlich limitierte Arbeitsgemeinschaft. Weiterhin bearbeiten die beiden Partner unabhängig von einander Projekte unter den Namen der einzelnen Büros.



Generalplanerteams

Generalplanerteams setzen sich aus einem Generalplaner und Subplanern zusammen. Der Generalplaner steht in einem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber, während die Subplaner in einem Vertragsverhältnis zum Generalplaner stehen.

Beispiel: Architektin A bearbeitet als Generalplaner zusammen mit Haustechnikplaner B als Subplaner ein Projekt. Haustechnikplaner B ist Jurymitglied bei einem Wettbewerb.



- 7.1.3 Planergruppen (unbefristet) – Befangenheit und Ausstandsgründe
Planergruppen stellen ein Zusammengehörigkeitsverhältnis und damit einen Ausstandsgrund dar.
- Tochtergesellschaften und Holdings – Parallele Teilnahme
Entscheidend ist die wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit der Tochtergesellschaft oder des Partners der Holding. Bei Tochtergesellschaften und Holdingpartnern, die wirtschaftlich und organisatorisch als eigene Gesellschaft funktionieren und deren Mitarbeitende nur in einer Gesellschaft beschäftigt sind, ist eine parallele Teilnahme erlaubt.
Beispiel: Die Tochtergesellschaft oder der Holdingpartner funktioniert als eigene Gesellschaft mit Gewinn und Verlust. Mitarbeitende sind nur für eine Tochtergesellschaft oder einen Holdingpartner tätig.
- Wirtschaftliche Bürogemeinschaften – Bürogemeinschaften zur langfristig gemeinsamen Arbeitsbeschaffung, Planung und Ausführung von Projekten. Wird eine Bürogemeinschaft zur dauernden Sicherung eines gemeinsamen, finanziellen Interesses gegründet, darf sie nicht parallel an Wettbewerben teilnehmen, weil dadurch die Chance auf einen Wettbewerbsgewinn durch die Abgabe von Varianten unzulässig erhöht wird.
– Parallele Teilnahme
Eine parallele Teilnahme ist nicht erlaubt.
Beispiel: Mehrere Architekturbüros haben sich zu einem mit eigenem Namen auftretenden Planungsbüro zusammengeschlossen und möchten dadurch unter anderem ihre Ausgangslage bei der Bewerbung um Grossprojekte verbessern. Gleichzeitig werden weiterhin kleinere Projekte unter den Namen der einzelnen Architekturbüros abgewickelt.
- Wiederkehrende Geschäftsbeziehungen – Auch wiederkehrende Geschäftsbeziehungen, wie regelmässige gemeinsame Projektbearbeitungen oder Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) können den Anschein der Befangenheit erwecken. Das gleiche gilt für Planer, die zusammen einen Wettbewerb (Studienauftrag) bearbeiten und sich zwischen der Publikation bis zum Juryentscheid gleichzeitig sowohl als Teilnehmer (Planer A) wie auch als Jurymitglied (Planer B) an einem anderen Wettbewerb (Studienauftrag) beteiligen wollen. Wir empfehlen in diesen Fällen, von der Teilnahme am Wettbewerb (Studienauftrag) Abstand zu nehmen.
Wiederkehrende Geschäftsbeziehungen betreffen nur Planer der gleichen Planersparte (z.B. Architekt und Architekt). Bei Planern aus unterschiedlichen Planersparten (z.B. Architekt und Landschaftsarchitekt) bilden regelmässige gemeinsame Projektbearbeitungen oder Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) keinen Ausstandsgrund.
– Parallele Teilnahme
Eine parallele Teilnahme ist bedingt erlaubt.
Bei wiederkehrenden Geschäftsbeziehungen ist eine parallele Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) möglich, wenn keine dominierende wirtschaftliche Abhängigkeit aus der gemeinsamen Projektbearbeitung besteht (analog Ziffer 7.1.2 Projektpartnerschaften). Zudem darf auch hier keine Befangenheit gemäss Ziffer 1 bis 6 dieser Wegleitung bestehen.

7.1.4 Zusammenfassung

Art der Planerverbindung	Jurymitglied und Teilnehmer	Parallele Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen)
Räumliche Bürogemeinschaften 7.1.1	nicht erlaubt	erlaubt
Projektpartnerschaften befristet 7.1.2	bedingt erlaubt (abhängig von Höhe des Umsatzes)	bedingt erlaubt (abhängig von Höhe des Umsatzes)
Planergruppen unbefristet 7.1.3		
Tochtergesellschaften oder Holdingpartner	nicht erlaubt	bedingt erlaubt
Wirtschaftliche Bürogemeinschaften	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Wiederkehrende Geschäftsbeziehungen	nicht erlaubt	bedingt erlaubt

7.2 **Beteiligungen und Führungspositionen**

Hauptaktionäre, Verwaltungsräte oder Mitglieder der Geschäftsleitung einer Firma stehen zu dieser, als Auftraggeber oder als Teilnehmer, in einem nicht zulässigen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis.

Beispiel: Hauptaktionär B der Planerfirma A ist Jurymitglied eines Wettbewerbs. Die Firma A darf nicht am Wettbewerb teilnehmen, da sie in einem unzulässigen Abhängigkeits- und Zusammengehörigkeitsverhältnis zum Jurymitglied B steht.



7.3 **Lehrtätigkeiten**

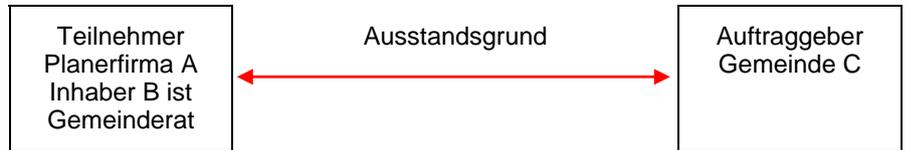
Zwischen Professoren bzw. Dozenten und Assistenten am gleichen Lehrstuhl besteht ein berufliches Abhängigkeits- und/oder Zusammengehörigkeitsverhältnis, das einer Anstellung gleich zu setzen ist und deshalb einen Ausstandsgrund darstellt. Das gleiche gilt für Professoren bzw. Dozenten, die sich einen Lehrstuhl teilen sowie ihre Assistenten. Zeitlich sind dabei die Regeln für Projektpartnerschaften anzuwenden.

- Parallele Teilnahme
Eine parallele Teilnahme von Assistenten und Dozenten ist erlaubt, selbst wenn diese am selben Lehrstuhl tätig sind. Sie stehen untereinander nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis.

7.4 Politische Mandate

Ein Abhängigkeitsverhältnis kann auch bei politischen Mandatsträgern vorliegen.

Beispiel: Inhaber B der Firma A für Haustechnikplanung ist als Gemeinderat zuständig für die Bauverwaltung der Gemeinde C. Er möchte an einem Wettbewerb teilnehmen, den seine Gemeinde ausschreibt. Eine Teilnahme ist nicht zulässig, da er als Gemeinderat vorbefasst ist und mit dem Auslober in einem unzulässigen Abhängigkeits- und Zusammengehörigkeitsverhältnis steht.

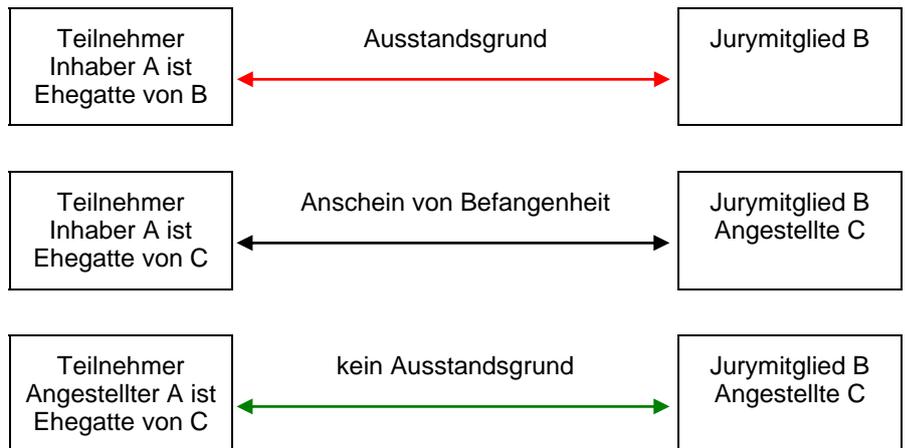


7.5 Weitere Arten beruflicher Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit in Gremien wie z.B. Vorstände, Standes- und Baukommissionen, Arbeitsgruppen von Fachvereinen oder Juries anderer Wettbewerbe (Studienaufträge), begründet kein Zusammengehörigkeitsverhältnis im Sinne der Ordnung SIA 142 (SIA 143).

7.6 Ehepaare und Lebenspartner

Ehepaare und Lebenspartner in eheähnlicher Beziehung stehen zueinander in einem Zusammengehörigkeits- und oft auch in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis. Ob die Personen befangen sind und damit Ausstandsgründe vorliegen, ist abhängig davon, welche Stellung diese einnehmen und ob diese am Wettbewerb (Studienauftrag) beteiligt sind.



8. Vorbefassung

c) wer den Wettbewerb begleitet. [Art. 12.2]

(c wer den Studienauftrag begleitet. [Art. 12.2])

Verfasser von Studien zur gleichen Aufgabe, die vor der Vorbereitung des Wettbewerbs (Studienauftrags) erstellt wurden, können ausnahmsweise mit Entscheid der Jury zur Teilnahme zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- das Ergebnis der Vorarbeiten allen Teilnehmern zugänglich ist und
- der Verfasser der Studie im Programm namentlich erwähnt wird.

Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet das Auswahlverfahren für Fachplaner nach einem bereits durchgeführten Architekturwettbewerb (Architekturstudienauftrag). Diese sollen selbstverständlich für das Auswahlverfahren von Fachplanern zugelassen werden.

→ Siehe Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“, www.sia.ch/142i

Im öffentlichen Beschaffungsrecht ist die Vorbefassung wie folgt geregelt:

¹ *Die Auftraggeberin schliesst Anbieter und Anbieterinnen aus einem Verfahren aus, wenn:*

- a. *diese an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren und der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann; und*
- b. *dieser Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen nicht gefährdet.*

² *Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:*

- a. *die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;*
- b. *die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;*
- c. *die Verlängerung der Mindestfristen.*

[Art. 21, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)]

-
- 9. Grundlagen** Die Ordnung SIA 142 (SIA 143) verlangt von den Jurymitgliedern:
- Die Preisrichter sind zu Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5]*
- (Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie stellen die Transparenz während der Durchführung sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmer sicher. Sie sorgen für die Einhaltung des Programms und der Fragenbeantwortung sowie der Empfehlungen aus den Protokollen der Zwischenbesprechungen des Studienauftrags. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5])*
- Entscheidend ist nicht, ob effektiv eine Befangenheit vorhanden ist, sondern es kann der auf objektiven Tatsachen beruhende Anschein der Befangenheit genügen. Ein Rücktritt eines Jurymitgliedes während des Verfahrens ist auf jeden Fall zu verhindern.
- 10. Offenlegung Ausstandsgründe** Die Offenlegung einer besonderen beruflichen oder freundschaftlichen Beziehung, aber auch einer bestehenden Feindschaft, ist auch dann erforderlich, wenn sich das Jurymitglied nicht befangen fühlt, die besondere Art der Verbindung zwischen ihm und einem Teilnehmer aber den Anschein der Befangenheit erwecken könnte.
- Auch wenn die Situation eines Jurymitglieds nicht direkt mit der eines Richters oder eines Gerichtsexperten verglichen werden darf, sind Verbindungen wie freundschaftliche Beziehungen aber auch Feindschaften immer offen zu legen, wenn Unsicherheit besteht. Bei einem selektiven oder einem Einladungsverfahren muss der Vorsitzende einer Jury bei der ersten Sitzung die Frage stellen, ob bei einem Jurymitglied solche Beziehungen vorhanden sind. Jedes Jurymitglied darf die Offenlegung verlangen, wenn es bei einem anderen Mitglied offenzulegende Umstände vermutet. Die Diskussion der Frage in der Jury muss zu einem bewussten Entscheid führen, der protokolliert und bei selektiven Verfahren allenfalls den Teilnehmenden kommuniziert wird.
- 11. Unabhängigkeit der Fachjuroren** Fachjuroren, die Aufträge vom Auslober haben, gelten nur dann als unabhängige Fachjuroren, wenn der Umfang dieser Aufträge nicht eine existentielle Abhängigkeit begründet und der Fortbestand ihrer Unternehmen nicht von diesen Aufträgen abhängt.
- 12. Aufträge aus Wettbewerben (Studienaufträgen)** Ein weiterer Ausstandsgrund für ein Jurymitglied kann auch aus dem Interesse an einem aus dem Wettbewerb (Studienauftrag) hervorgehenden Auftrag resultieren. Die Ordnung SIA 142 (SIA 143) legt dazu fest:
- Wer als Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder Experte mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Wettbewerb (Studienauftrag) Abstand nehmen. Er darf keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem Wettbewerb (Studienauftrag) ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung der Auftraggeberin. Ausnahmen können bei Planungsstudien ohne Folgeauftrag vorgesehen werden. Die Modalitäten hierzu müssen explizit im Programm festgelegt werden. [Art. 10.7]*

D

Nicht objektiv fassbare Ausstandsgründe

13. Freundschaftliche Beziehungen

Freundschaftliche Beziehungen zwischen Teilnehmern und Jurymitgliedern bedeuten nicht an sich Befangenheit und sind kein Ausstandsgrund. Sie bestehen bei Beteiligten an Wettbewerben (Studienaufträgen) oft. Die kleinräumige Wettbewerbsszene und die wenigen Hochschulen für Architekten- oder Ingenieurausbildung in der Schweiz sind Gründe dafür. Die Tatsache, dass Fachjuroren ihre Qualifikation über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben (Studienaufträgen) erhalten, also gleichermassen Teilnehmer und Jurymitglieder sind, verstärkt das Beziehungsgeflecht, fördert aber auch die Wettbewerbskultur und damit die Qualität der Architektur. Ausserdem sind Planer der gleichen Branche immer auch Konkurrenten, was eine gewisse kritische Distanz schafft.

Im Gegensatz zur Situation in der Rechtspflege ist bei einem Wettbewerb (Studienauftrag) die Zusammensetzung der Jury oft mit ein Grund für die Teilnahme – nicht nur das Interesse an der Aufgabe, sondern auch das Vertrauen in die Jury ist entscheidend. Die Teilnahme an einem Wettbewerb (Studienauftrag) ist zulässig, auch wenn zu einem Jurymitglied eine freundschaftliche Beziehung besteht. Auch befreundete Juristen sind oft in der Situation, verschiedene Parteien zu vertreten.

Gemeinsames Studium, gemeinsame Studienreisen, frühere Anstellung im gleichen Büro, Mitgliedschaft im gleichen Verein oder die in Ziffer 7.5, Abschnitt „Weitere Arten beruflicher Zusammenarbeit“ beschriebenen Verbindungen bedeuten für sich allein, auch bei einer allenfalls vorhandenen Kumulation, keinen Ausstandsgrund. Problematisch sind vor allem die in Ziffer 7.1.2, Abschnitt „Projektpartnerschaften (befristet)“, beschriebenen Beziehungen. Die Anhäufung solcher Punkte kann auf eine besondere Intensität der Verbindung schliessen lassen.

E

Empfehlungen der Kommission SIA 142/143

14. Zusammensetzung der Jury

Es ist unbestritten, dass die wiederholte Beauftragung gleicher Jurymitglieder in einer Region für einige an der Teilnahme Interessierte eine Benachteiligung bedeuten kann. Die öffentlichen Auftraggeber sind deshalb aufgefordert, die Jurymitglieder abwechselnd aus einem breiten Personenkreis zu bestimmen.

Die Verpflichtung von nicht ortsansässigen Jurymitgliedern erleichtert den Teilnehmern aus der Region den Zugang zu Wettbewerben (Studienaufträgen), da so Ausstandsgründe infolge von Befangenheit vermieden werden können.

* * *

**Arbeitsgruppe „Befangenheit und Ausstandsgründe“
Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143:**

Publikation: August 2005

Mitglieder: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142
Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142
Marco Graber, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142
Bruno Trinkler, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142
Gundula Zach, Architektin, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142

Begleitung: Klaus Fischli, Architekt, Generalsekretariat SIA

1. Revision: März 2008

Mitglieder: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142
Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142
Marco Graber, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142
Bruno Trinkler, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142
Gundula Zach, Architektin, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142

Begleitung: Renate Haueter, Architektin, Generalsekretariat SIA

2. Revision: Oktober 2011
Fusion mit Wegleitung „Büroverbindungen“ (Publikation: September 2006)

Vorsitz: Bruno Trinkler, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143

Mitglieder: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143
Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142/143
Marco Graber, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143
Alain Roserens, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143
Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142/143
Gundula Zach, Architektin, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143
Frank Zierau, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143

Begleitung: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143, Generalsekretariat SIA

3. Revision: November 2013

Vorsitz: Bruno Trinkler, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143

Mitglieder: Alain Roserens, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143
Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142/143
Frank Zierau, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143

Begleitung: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143, Generalsekretariat SIA

Copyright © 2013 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.